



Ausgabe 179 – 10. Juni 2026

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting vom 10.06.2026
Seite 7	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting – dual vom 10.06.2026
Seite 12	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 10.06.2026
Seite 17	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual vom 10.06.2026
Seite 22	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Accounting
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 10.06.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01.04.2026 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 22.05.2026, Az: 2026-05-22_Genehmigung_ÄO_Digital Accounting u. Steuerlehre, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Digital Accounting. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 74 Semesterwochenstunden.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen können ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 4. oder 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.
- (2) Eine Zulassung zum Praxissemester erfolgt nur, wenn die Studierenden mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang nachweisen und wenn Dauer Absatz 1 sowie Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums Absatz 3 entsprechen.
- (3) Die Pflicht zur rechtzeitigen Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Der Praktikumsplatz hat thematisch den Studieninhalten des Studiengangs zu entsprechen und ist vor Beginn von der Studienrichtung zu genehmigen. Die Studierenden haben den Vertrag für das Praxissemester spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung der Hochschule vorzulegen.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.
- (5) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (7) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(8) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Das 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der ausländischen Hochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.

(2) Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen.

(3) Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 15 Leistungspunkte im Ausland erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kursausfall, Krankheit) kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 9 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von maximal 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen.

(2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.

(3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum [Wintersemester 2026/27](#) in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 10.06.2026

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang:
Curriculum Bachelorstudiengang Digital Accounting

	NR.	Modulbezeichnung	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer in Minuten)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						Gewichtung für Gesamtnote
						LP	SWS	1.	2.	3.	4. / 5.	4. / 5.	6.	
ABWL	111	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)						4,08%
	112	Business English	1	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4	6 (4)						4,08%
	133	Corporate Finance	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)				4,08%
	134	Angewandte Technologien in Wissenschaft und Praxis	3	Studienleistung	Projektarbeit	3	2			3 (2)				0,00%
	165	Entrepreneurship and E-Commerce ³	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	3	2						3 (2)	2,04%
Rechnungswesen	211	Buchführung & Digitalisierung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)						4,08%
	222	Rechnungslegung nach HGB	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)					4,08%
	223	Controlling & Digitalisierung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)					4,08%
	234	Fortgeschrittene Rechnungslegung und Abschlussanalyse nach HGB	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)				4,08%
	235	Konzernrechnungslegung & Digitalisierung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)				4,08%
	236	Digital Accounting in SAP	3	Prüfungsleistung	e-Klausur (60)	3	2			3 (2)				2,04%
	267	Advanced International Financial Reporting ³	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)	4,08%
	268	Wirtschaftsprüfung & Digitalisierung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)	4,08%
Recht	311	BGB für Steuern und Rechnungslegung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)						4,08%
	322	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)					4,08%
	363	Wirtschaftsrecht & Digitalisierung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4						6 (4)	4,08%
Steuern	411	Einführung ins Steuerrecht & Digitalisierung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)						4,08%
	422	Umsatzsteuer & Digitalisierung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)					4,08%
	423	Körperschaft- und Gewerbesteuer ²	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)					4,08%
	434	Steuerbilanzierung & Gewinnermittlung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4			6 (4)				4,08%
	541	Auslandssemester	4. / 5.	Prüfungsleistung	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	0				30 (0)			20,41%
	5411	Management and Economics												
	5412	Accounting												
	5413	Digital Business and Information Systems												
	5414	Taxation and Law												
	651	Praxissemester	4. / 5.	Studienleistung	Praktikumsbericht ²	30	0					30 (0)		0,00%
	761	Bachelorarbeit	6	Prüfungsleistung		9	0						9 (0)	6,12%
	7611				Abschlussarbeit	6	0						6 (0)	
	7612				Kolloquium (20)	3	0						3 (0)	
Gesamtsumme						180	74	30 (20)	30 (20)	30 (20)	30 (0)	30 (0)	30 (14)	100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Digital Accounting die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur.

Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Digital Accounting die weitere Prüfungsform "Praktikumsbericht" fest.

Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden die Tätigkeiten, Erfahrungen und Lerninhalte des Praxissemesters systematisch darstellen, reflektieren und in Bezug zu den Studieninhalten setzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 16 Satz 2 RPO.

³ Gemäß § 3 (4) der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting ist die Modulsprache Englisch.

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester SWS = Semesterwochenstunde LP = Leistungspunkte

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Accounting – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 10.06.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01.04.2026 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 22.05.2026, Az: 2026-05-22_Genehmigung_ÄO_Digital Accounting u. Steuerlehre, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Digital Accounting – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 75 Semesterwochenstunden.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen können ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang Digital Accounting ist mit mindestens 210 Leistungspunkten bei einer Regestudienzeit von 6 Semestern als Intensivstudiengang konzipiert und verfügt daher über ein besonderes Studienmodell.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung: Die Einschreibung und Rückmeldung in den Bachelorstudiengang Digital Accounting – dual setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Studienrichtung Steuern bzw. des Bachelorstudiengangs Digital Accounting – dual mit dem Kooperationspartner sowie einen gültigen Vertrag zwischen Kooperationspartner und Studierendem voraus. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) In den vorlesungsfreien Zeiten sind praktische Studienphasen (nachfolgend als Praxisphasen bezeichnet) beim Kooperationspartner zu erbringen.

(2) Zu den Praxisphasen (Module Nr. B 611 Praxisphase I, B 622 Praxisphase II, B 633 Praxisphase III, B 654 Praxisphase IV) ist von den Studierenden jeweils ein Bericht zum Lerntagebuch zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefrist endet für im 1. Halbjahr beendete Praxisphasen am 15. April, für im 2. Halbjahr beendete Praxisphasen am 1. November. Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichts dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.

(3) Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen (Module Nr. B 611 Praxisphase I, B 622 Praxisphase II, B 633 Praxisphase III, B 654 Praxisphase IV) ist vom Kooperationspartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.

(4) Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(5) Das 4. oder 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.

- (6) Eine Zulassung zum Praxissemester erfolgt nur, wenn die Studierenden mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang nachweisen und wenn Dauer Absatz 5, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums Absatz 7 entsprechen.
- (7) Das Praxissemester wird in der Regel beim Kooperationspartner absolviert. Das Praxissemester hat thematisch den Studieninhalten des Studiengangs zu entsprechen und ist vor Beginn von der Studienrichtung zu genehmigen.
- (8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 9.
- (9) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (10) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (11) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (12) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der ausländischen Hochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen.
- (3) Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 15 Leistungspunkte im Ausland erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kursausfall, Krankheit) kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 9 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von maximal 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen.

(2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.

(3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum [Wintersemester 2026/27](#) in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 10.06.2026

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang:
Curriculum Bachelorstudiengang Digital Accounting - dual

	NR.	Modulbezeichnung	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer in Minuten)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						Gewichtung für Gesamtnote
						ECTS	SWS	1.	2.	3.	4. / 5.	4. / 5.	6.	
ABWL	111	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)						4,08%
	112	Business English	1	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4	6 (4)						4,08%
	133	Corporate Finance	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)				4,08%
	134	Angewandte Technologien in Wissenschaft und Praxis	3	Studienleistung	Projektarbeit	3	2			3 (2)				0,00%
	165	Entrepreneurship and E-Commerce ⁴	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	3	2						3 (2)	2,04%
Rechnungswesen	211	Buchführung & Digitalisierung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)						4,08%
	222	Rechnungslegung nach HGB	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)					4,08%
	223	Controlling & Digitalisierung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)					4,08%
	234	Fortgeschrittene Rechnungslegung und Abschlussanalyse nach HGB	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)				4,08%
	235	Konzernrechnungslegung & Digitalisierung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)				4,08%
	236	Digital Accounting in SAP	3	Prüfungsleistung	e-Klausur (60)	3	2			3 (2)				2,04%
	267	Advanced International Financial Reporting ⁴	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)	4,08%
	268	Wirtschaftsprüfung & Digitalisierung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)	4,08%
Recht	311	BGB für Steuern und Rechnungslegung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)						4,08%
	322	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)					4,08%
	363	Wirtschaftsrecht & Digitalisierung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4						6 (4)	4,08%
Steuern	411	Einführung ins Steuerrecht & Digitalisierung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)						4,08%
	422	Umsatzsteuer & Digitalisierung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)					4,08%
	423	Körperschaft- und Gewerbesteuer ²	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)					4,08%
	434	Steuerbilanzierung & Gewinnermittlung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4			6 (4)				4,08%
	541	Auslandssemester	4. / 5.	Prüfungsleistung	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	0				30 (0)			20,41%
	5411	Management and Economics												
	5412	Accounting												
	5413	Digital Business and Information Systems												
	5414	Taxation and Law												
	611	Praxisphase I	1.	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	1	7,5 (1)						0,00%
	622	Praxisphase II	2.	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	0		7,5 (0)					0,00%
	633	Praxisphase III	3.	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	0			7,5 (0)				0,00%
	654	Praxisphase IV	5.	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	0				7,5 (0)			0,00%
	655	Praxissemester	4. / 5.	Studienleistung	Praktikumsbericht ³	30	0					30 (0)		0,00%
	761	Bachelorarbeit	6	Prüfungsleistung		9	0						9 (0)	6,12%
	7611				Abschlussarbeit	6	0						6 (0)	
	7612				Kolloquium (20)	3	0						3 (0)	
Gesamtsumme						210	75	37,5 (21)	37,5 (20)	37,5 (20)	30 (0)	37,5 (0)	30 (14)	100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Digital Accounting -dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur.

Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Digital Accounting - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen.

(Module B 611 Praxisphase I, B 622 Praxisphase II, B 633 Praxisphase III, B 654 Praxisphase IV).

Der Bericht zum Lerntagebuch beinhaltet auch den Nachweis der aktiven Teilnahme sowie einen von den Studierenden ausgefüllten Fragebogen, der der Qualitätssicherung am zweiten Lernort dient.

³ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Digital Accounting - dual die weitere Prüfungsform "Praktikumsbericht" fest. Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden die Tätigkeiten, Erfahrungen und Lerninhalte des Praxissemesters systematisch darstellen, reflektieren und in Bezug zu den Studieninhalten setzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 16 Satz 2 RPO.

⁴ Gemäß § 3 (4) der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Accounting ist die Modulsprache Englisch.

Legende:

Sem = vorgesehene Semester SWS = Semesterwochenstunde LP = Leistungspunkte

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 10.06.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01.04.2026 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 22.05.2026, Az: 2026-05-22_Genehmigung_ÄO_Digital Accounting u. Steuerlehre, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Steuerlehre. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 116 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten.

(2) Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.

(3) Eine Zulassung zum Praxissemester erfolgt nur, wenn die Studierenden mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang nachweisen und wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums gemäß Absatz 8 entsprechen.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.

(5) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(7) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(8) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(9) Die Pflicht zur rechtzeitigen Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Ausbildungsstätten können Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzleien sowie Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung sein. Die Studierenden haben den Vertrag für das Praxissemester spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung der Hochschule vorzulegen.

(10) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Studiums werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen.

(3) Im Übrigen wird bezüglich der internationalen Mobilität auf § 7 Abs. 2 verwiesen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums 9 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von maximal 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen.

(2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.

(3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2026/27 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 15.08.2022 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 bereits in den Bachelorstudiengang Steuerlehre an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.08.2022 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.08.2022 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2030 (d.h. 31.08.2030) ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Bei einem Wechsel der fachspezifischen Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 erfolgt die Übernahme von Leistungen (bestanden und nicht bestanden), nach den üblichen Regelungen. Ein Verzicht auf die Übernahme von Modulen ist nicht möglich. Der Fachsemesterzähler wird fortgeführt. Eine Fortsetzungspflicht bleibt bestehen.

Worms, den 10.06.2026

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang:
Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre

	NR.	Modulbezeichnung	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer in Minuten)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote	
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6. / 7. WiSe SoSe			
ABWL	111	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)								3,33%
	122	Controlling	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)							3,33%
	133	Corporate Finance	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)						3,33%
Rechnungs- wesen	211	Buchführung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)								3,33%
	222	Rechnungslegung nach HGB	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)							3,33%
	233	Fortgeschrittene Rechnungslegung und Abschlussanalyse nach HGB	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)						3,33%
	244	Wirtschaftsprüfung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)					3,33%
	265	Konzernrechnungslegung	6. / 7.	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)			3,33%
Recht	311	BGB für Steuern und Rechnungslegung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)								3,33%
	322	Handels und Gesellschaftsrecht	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)							3,33%
	363	Wirtschaftsrecht & Digitalisierung	6. / 7.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4						6 (4)			3,33%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	411	Einführung Abgabenordnung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	2	3 (2)								1,67%
	412	Einführung Steuerrecht	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)								3,33%
	423	Umsatzsteuer	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)							3,33%
	424	Besteuerung privater Einkünfte	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)							3,33%
	435	Besteuerung unternehmerischer Einkünfte	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4			6 (4)						3,33%
	436	Steuerliche Gewinnermittlung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4			6 (4)						3,33%
	437	Körperschaft- und Gewerbesteuer	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4			6 (4)						3,33%
	448	Abgabenordnung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)					3,33%
	449	Erbschaftsteuer	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)					3,33%
Anwendungen und Vertiefungen	541	Vertiefung private Einkünfte	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4				6 (4)					3,33%
	562	Steuerliche Praxisfälle	6. / 7.	Prüfungsleistung	mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)	9	6						9 (6)			5,00%
	563	Internationales Steuerrecht	6. / 7.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4						6 (4)			3,33%
	564	Vertiefung Körperschaft- und Gewerbesteuer	6. / 7.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	3	2						3 (2)			1,67%
	575	Vertiefung unternehmerische Einkünfte	6. / 7.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	9	6							9 (6)		5,00%
	576	Vertiefung Verfahrens- und Steuerstrafrecht / Erbschaftsteuer	6. / 7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4							6 (4)		3,33%
	577	Umwandlungssteuer	6. / 7.	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4							6 (4)		3,33%
Schlus- selkom- petenzen	611	Business English	1	Prüfungsleistung	Referat (15)	3	2	3 (2)								1,67%
	642	EDV in der Berufspraxis	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (150)	6	6				6 (6)					3,33%
	653	Praxissemester	5	Studienleistung	Praktikumsbericht ²	30	0					30 (0)				0,00%
	771	Bachelorarbeit	6. / 7.	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit Kolloquium (20)	9	0							9 (0)		5,00%
	7711	Bachelorarbeit												6 (0)		
	7712	Kolloquium												3 (0)		
	Gesamtsumme					210	116	30 (20)	30 (20)	30 (20)	30 (22)	30 (0)	30 (20)	30 (14)		100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Praktikumsbericht" fest.
Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden die Tätigkeiten, Erfahrungen und Lernerhalte des Praxissemesters systematisch darstellen, reflektieren und in Bezug zu den Studieninhalten setzen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 16 Satz 2 RPO.
Im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 4 entfällt das Praxissemester. Die zugehörigen Leistungspunkte entfallen.

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester SWS = Semesterwochenstunde LP = Leistungspunkte

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 10.06.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 01.04.2026 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 22.05.2026, Az: 2026-05-22_Genehmigung_ÄO_Digital Accounting u. Steuerlehre, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 117 Semesterwochenstunden.
- (4) Der Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual ist mit mindestens 210 Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern als Intensivstudiengang konzipiert und verfügt daher über ein besonderes Studienmodell.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung: Die Einschreibung und Rückmeldung in den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Studienrichtung Steuern bzw. des Bachelorstudiengangs Steuerlehre – dual mit dem Kooperationspartner sowie einen gültigen Vertrag zwischen Kooperationspartner und Studierenden voraus. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) In den vorlesungsfreien Zeiten sind praktische Studienphasen (nachfolgend als „Praxisphasen“ bezeichnet) beim Kooperationspartner zu erbringen.
- (2) Zu den Praxisphasen (Module Nr. B 613 Praxisphase I, B 624 Praxisphase II, B 635 Praxisphase III, B 646 Praxisphase IV) ist von den Studierenden jeweils ein Bericht zum Lerntagebuch zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefrist endet für im 1. Halbjahr beendete Praxisphasen am 15. April, für im 2. Halbjahr beendete Praxisphasen am 1. November. Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichts dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.
- (3) Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen (Module Nr. B 613 Praxisphase I, B 624 Praxisphase II, B 635 Praxisphase III, B 646 Praxisphase IV) ist vom Kooperationspartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.
- (4) Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Studiums werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums 9 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von maximal 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2026/27 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre-dual“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 15.08.2022 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 bereits in den Bachelorstudiengang Steuerlehre-dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre-dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.08.2022 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre-dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.08.2022 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2030 (d.h. 31.08.2030) ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Bei einem Wechsel der fachspezifischen Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 erfolgt die Übernahme von Leistungen (bestanden und nicht bestanden), nach den üblichen Regelungen. Ein Verzicht auf die Übernahme von Modulen ist nicht möglich. Der Fachsemesterzähler wird fortgeführt. Eine Fortsetzungspflicht bleibt bestehen.

Worms, den 10.06.2026

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang:
Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual

	NR.	Modulbezeichnung	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer in Minuten)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						Gewichtung für Gesamtnote	
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5. / 6.			
ABWL	111	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)							3,33%
	122	Controlling	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,33%
	133	Corporate Finance	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,33%
Rechnungs- wesen	211	Buchführung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)							3,33%
	222	Rechnungslegung nach HGB	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,33%
	233	Fortgeschrittene Rechnungslegung und Abschlussanalyse nach HGB	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,33%
	244	Wirtschaftsprüfung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,33%
	265	Konzernrechnungslegung	5. / 6.	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,33%
Recht	311	BGB für Steuern und Rechnungslegung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)							3,33%
	322	Handels und Gesellschaftsrecht	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,33%
	363	Wirtschaftsrecht & Digitalisierung	5. / 6.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4					6 (4)			3,33%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	411	Einführung Abgabenordnung ³	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	2	3 (2)							1,67%
	412	Einführung Steuerrecht ³	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)							3,33%
	423	Umsatzsteuer	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,33%
	424	Besteuerung privater Einkünfte	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,33%
	435	Besteuerung unternehmerischer Einkünfte	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4			6 (4)					3,33%
	436	Steuerliche Gewinnermittlung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4			6 (4)					3,33%
	437	Körperschaft- und Gewerbesteuer	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4			6 (4)					3,33%
	448	Abgabenordnung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)				3,33%
	449	Erbschaftsteuer	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)				3,33%
Anwendungen und Vertiefungen	541	Vertiefung private Einkünfte	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4				6 (4)				3,33%
	562	Steuerliche Praxisfälle	5. / 6.	Prüfungsleistung	mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)	9	6					9 (6)			5,00%
	563	Internationales Steuerrecht	5. / 6.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4					6 (4)			3,33%
	564	Vertiefung Körperschaft- und Gewerbesteuer	5. / 6.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	3	2					3 (2)			1,67%
	575	Vertiefung unternehmerische Einkünfte	5. / 6.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	9	6						9 (6)		5,00%
	576	Vertiefung Verfahrens- und Steuerstrafrecht / Erbschaftsteuer	5. / 6.	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,33%
	577	Umwandlungssteuer	5. / 6.	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4							6 (4)	3,33%
Schlüssel- kompetenzen	611	Business English	1	Prüfungsleistung	Referat (15)	3	2	3 (2)							1,67%
	642	EDV in der Berufspraxis	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (150)	6	6				6 (6)				3,33%
	613	Praxisphase I	1	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	1	7,5 (1)							0,00%
	624	Praxisphase II	2	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	0		7,5 (0)						0,00%
	635	Praxisphase III	3	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	0			7,5 (0)					0,00%
	646	Praxisphase IV	4	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	7,5	0				7,5 (0)				0,00%
	771	Bachelorarbeit	5. / 6.	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit Kolloquium (20)	9	0						9 (0)		5,00%
	7711	Bachelorarbeit										6 (0)			
	7712	Kolloquium										3 (0)			
Gesamtsumme						210	117	37,5 (21)	37,5 (20)	37,5 (20)	37,5 (22)	30 (20)	30 (14)	100,00%	

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Module B 613 Praxisphase I, B 624 Praxisphase II, B 635 Praxisphase III, B 646 Praxisphase IV).

Der Bericht zum Lerntagebuch beinhaltet auch den Nachweis der aktiven Teilnahme sowie einen vom Studierenden bzw. von der Studierenden ausgefüllten Fragebogen, der der Qualitätssicherung am zweiten Lernort dient.

Legende:

Sem = vorgesehene Semester SWS = Semesterwochenstunde LP = Leistungspunkte

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher gesetzlich vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:

Die Präsidentin der Hochschule Worms, Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher.